

5419
UNIVERSITAS TARTUENSIS
1632

13630

M

Statuten

der

Unterstützungs-Casse

für

nachgebliebene Wittwen und Waisen

der

Rigaschen Stadt-Hanf- und Flachs-Wraker.

A. 2. 3
RIGASCHEN STADT-HANF- UND
FLACHS-WRAKER

Riga,

gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.

1859.

119

u a t u t i s

190

Handwritten text, possibly a title or author name, appearing as a mirror image.

191

Handwritten text, possibly a title or author name, appearing as a mirror image.

192

Der Druck wird gestattet. Riga, den 14. März, 1859.

Censor Dr. J. G. Krohl.

Handwritten text, possibly a title or author name, appearing as a mirror image.

Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

24623

Handwritten text, possibly a date or reference number.

Handwritten text, possibly a date or reference number.

Handwritten text, possibly a date or reference number.

1 2

Seit dem Jahre 1806 sind die Rigaschen Stadt-, Hanf- und Flachs-Wraker, in treuer Sorgfalt für ihre des Versorgers beraubten Wittwen und Kinder, unablässig bedacht gewesen, zur Unterstützung dieser letzteren einen Fond zu bilden; auch haben sie zu verschiedenen Zeiten bezügliche Verwaltungs-Pläne und Statuten entworfen, und für dieselben höhere Bestätigung erhalten. Pläne und Statuten haben aber den beabsichtigten Zwecken auf die Dauer keineswegs entsprochen, in so fern namentlich durch Bildung verschiedener Cassen die verwendbaren Mittel zersplittert, ohne der beabsichtigten Hilfeleistung die notwendige Festigkeit, verhältnismäßige Uebereinstimmung und möglichst große Ausdehnung zu gewähren.

In dieser gewonnenen Erfahrung, so wie in der Ueberzeugung, daß nur vereinte Mittel die größtmöglichen Resultate gewähren können, demnächst aber auch zur Vereinfachung der Verwaltung, haben die gegenwärtigen zur Unterstützungscasse verbundenen Rigaschen Stadt-Hanf- und Flachs-Wraker, auf Grund §. 21. des am 23. Juni 1817 höheren Orts bestätigten Planes, so wie §. 6. des zu demselben gemachten und am 9. Juni 1822 gleichfalls höheren Orts bestätigten Anhanges, sich entschlossen, nicht nur den, nach §. 1. und 2. des hergebrachten, am 9. Juni 1822 bestätigten Anhanges, von der ursprünglichen Stiftung abgetrennten Fond zur Bildung einer Unterstützungscasse für vater- und mutterlose Wraker-Töchter in seinem gegenwärtigen Bestande in die Haupt-Casse zurückzuführen, und mit derselben zu vereinigen, sondern auch für diese dergestalt vereinigten Cassen unter dem Namen:

Unterstützungs-Casse
für
nachgebliebene Wittwen und Waisen
der

Rigaschen Stadt-Hanf- und Flachs-Wraker

gemeinsame Statuten zu entwerfen, welche nach vorgängiger Berathung in ihrer vorliegenden Fassung von sämmtlichen gegenwärtig betheiligten Rigaschen Stadt-Hanf- und Flachs-Wrakern angenommen worden, und nach erhaltener Hochobrigkeitlicher Genehmigung und Bestätigung in allen Angelegenheiten dieses Instituts zur Richtschnur dienen sollen.

§. 1.

Zweck dieses Instituts ist: Schutz der Wittwen und Waisen der Rigaschen Stadt-Hanf- und Flachs-Wrafer vor dem äußersten Mangel, durch Gewährung eines jährlichen baaren Zuschusses zu deren Subsistenz-Mitteln aus den Mitteln dieser Unterstützung=Casse.

§. 2.

Zum Verbande dieser Unterstützung=Casse gehören ausschließlich, unter den in diesem Statut festgesetzten Bedingungen, nur in Riga angestellte Stadt-Hanf- und Flachs-Wrafer.

§. 3.

Jeder neu aufgenommene Stadt-Hanf- und Flachs-Wrafer ist verpflichtet, sechs nach einander folgende Jahre, vom Tage seiner Installirung an gerechnet, S. M. Hundert Rubel jährlich, und zwar praenumerando, zu dieser Unterstützung=Casse beizutragen. Zwar ist es ihm gestattet — wie es bisher üblich gewesen — diese Zahlung auch postnumerando zu leisten, jedoch nur mit Zuschlag landüblicher Renten. Bleibt die volle Zahlung bei Ablauf des Jahres aus, so ist der Rückstand von der nächsten Einnahme in Abzug zu bringen.

§. 4.

Den gegenwärtigen Bestand der Unterstützung=Casse bilden die Fonds der beiden nunmehr vereinigten Stiftungen nach dem Abschluß vom 23. Juni d. J., namentlich

Wittwen- und Waisen=Casse . . .	S. M. 54747 Rbl. 63 Kop.
Jungfrauen=Stiftung	" 4023 " 82 "
mithin zusammen	S. M. 58771 Rbl. 45 Kop.

Hiervon gehören zum Stamm-Ka-

pital in zinstragenden Documen-	
ten nach dem Nominal-Werth .	S. M. 55000 Rbl. — Kop.
und zum Reserve-Kapital der Rest	
von	" 3771 " 45 "

Das Stamm-Kapital ist unantastbar, während das Reserve-Kapital in besonderen Fällen (§. 25.) theilweise oder ganz zur Verwendung kommen kann. Was aber im Laufe der Zeit vom Reserve-Kapital zum Stamm-Kapital geschlagen wird (§. 26.), bleibt für die Folgezeit unantastbar wie das ursprüngliche Stamm-Kapital.

§. 5.

Die jährlichen Einnahmen der Cassé bestehen:

- a) in den eingehenden Zinsen der Stiftungs-Kapitalien, und
- b) in den Eintritts- und Aufnahme-Geldern der Rigaschen Stadt-Hanf- und Flach-Braker (§. 3.).

§. 6.

Zur Verwaltung der Stiftungs-Kapitalien wählen alljährlich am 23. Juni die zum Verbands gehörigen Rigaschen Stadt-Hanf- und Flach-Braker aus ihrer Mitte drei Administratoren, außerdem einen vierten als Ersagmann. Hiernächst wählen die drei Administratoren aus ihrer Mitte Einen, dem vorzugsweise die Besorgung des laufenden Geschäfts übertragen wird. Keiner der Erwählten darf die auf ihn gefallene Wahl ablehnen, unter welchem Vorwande es auch sei. Im Falle einer Vacanz, nachdem der Ersag-Mann bereits als Administrator eingetreten, schreiten sämtliche Interessenten sofort zur Wahl des dritten Administrators, welcher gleich in Function tritt.

§. 7.

Die drei erwählten Administratoren bilden in ihrer Gesamtheit den Verwaltungs-Rath. Sie

- a) haften solidarisch für Conservation des ihrer besonderen Obhut anvertrauten Stiftungs-Vermögens, vorzugsweise mit den ihnen gebührenden Einnahmen;
- b) haben für sichere Anlegung der überschießenden baaren Mittel Sorge zu tragen;
- c) sorgen für richtigen und prompten Eingang der Renten

von den Stiftungs-Kapitalien und der zu dieser Casse bestimmten Beiträge, so wie für prompte und statutenmäßige Leistung der festgesetzten Auszahlungen;

d) haben jeder einen besonderen Schlüssel zu dem unter 3 verschiedenen Schlössern stehenden, gemauerten, mit eiserner Thüre versehenen Schrank im Wraker-Zimmer, welcher letztere nie anders, als im Beisein aller drei Administratoren geöffnet werden darf und in welchem alle der Stiftung gehörige Werth-Papiere und baare Gelder, so wie auf die Stiftung Bezug nehmende Documente, Quittungen und Bücher aufbewahrt werden;

e) legen alljährlich am 23. Juni den versammelten Interessenten vollständige Rechenschaft ab über die geführte Verwaltung, unter Vorlage aller einschlagenden Bücher, Rechnungen und Belege, und endlich

f) machen der Gesamtheit der Interessenten Vorschläge in Betreff des Zuschlags überschießender Mittel zum Kapital-Grundstock, so wie in Betreff der Festsetzung der Unterstüßungsquoten (§. 12, 13 und 26.).

§. 8.

Dem mit der Besorgung des laufenden Geschäfts betrauten Administrator liegt ob:

a) über Einnahme und Ausgabe genaues Buch und Rechnung zu führen;

b) zunächst für den prompten Eingang der Renten von den Stiftungs-Kapitalien und der Beiträge Sorge zu tragen, im Falle des Ausbleibens aber ungesäumt mit seinen Mit-Administratoren zweckdienliche Maßregeln zu berathen;

c) alle einfließenden Gelder in Empfang zu nehmen und darüber Namens der Stiftungs-Administratoren zu quittiren;

d) die Auszahlungen an wen gehörig und in den statuten-

mäßigen Beträgen gegen ordnungsmäßige Quittung zu bewerkstelligen, und e) für rechtzeitigen Abschluß der Bücher zur Vorlage zu sorgen und die nöthigen Versammlungen der resp. Interessenten anzusetzen.

NB. Es ist den Administratoren gestattet, falls sie es für nöthig halten sollten, sauberer Buchführung und formgemäßen Abschlusses wegen, einen besonderen Buchhalter anzunehmen und auf dessen Gehalt bis zum Betrage von S. M. 50 Rbl. jährlich aus den Mitteln der Casse zu verwenden.

§. 9.

Des Ersatzmannes Functionen beginnen erst mit seinem Eintritt als Administrator, dann gelten für ihn die in den vorhergehenden §§. 7. und 8. erörterten Regeln.

§. 10.

Zur Controlle der Buchführung und statutenmäßigen Administration werden alljährlich am 23. Juni, nach Vorlage der Rechenschaft der Administratoren (§. 7. e.), zwei Revidenten aus den Rigaschen Stadt-Hanf- und Flachs-Brakern erwählt, welche sämtliche Rechnungen und Bücher zu revidiren, sich von dem Bestande der Casse zu überzeugen und die Richtigkeit zu attestiren haben. Bis zu erfolgter Bescheinigung bleiben die abgehenden Administratoren für ihre Verwaltung verantwortlich (§. 7. a.).

§. 11.

Anrecht auf Unterstützung aus dieser Casse haben ausschließlich Frauen und Kinder aller verstorbenen Rigaschen Stadt-Hanf- und Flachs-Braker, welche zum Verbande dieser Unterstützungs-Casse gehört haben, und zwar namentlich der letzteren hinterbliebene

A) Wittwen;

B) unmündige Söhne, d. h. bis zu ihrem vollendeten siebzehnten Jahre;

- C) unmündige Töchter, d. h. bis zu ihrem vollendeten achtzehnten Jahre;
- D) unverheirathete Töchter nach vollendetem achtzehnten Jahre; und
- E) verstümmelte oder verkrüppelte, so wie überhaupt ohne eigenes Verschulden erwerbsunfähige Söhne und Töchter.

§. 12.

Als Maßstab für Bestimmung der unter gewissen Modificationen nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse zu vertheilenden Unterstützungen gilt diejenige Summe, welche eine allein stehende Brauer-Wittwe jährlich zu beziehen hat unter der Benennung:

Wittwen-Quote.

Diese wird für die Dauer der nächsten 3 Jahre stets im Voraus, und zwar in ihrem, während dieser Zeit wenigstens nicht zu verringernden Betrage, festgesetzt.

§. 13.

Der Betrag einer Wittwen-Quote wird für die Dauer der Jahre 1859, 1860 und 1861 festgesetzt auf S. M. 200 Rbl. sage Silber-Mze. zweihundert Rubel.

§. 14.

A. Eine alleinstehende Wittwe, d. h. ohne Kinder oder ohne nach diesem Statut zu unterstützende Kinder, soll beziehen eine volle Wittwen-Quote.

B. Eine Wittwe mit vier oder weniger nach diesem Statut zu unterstützenden Kindern soll beziehen eine volle Wittwen-Quote.

C. Eine Wittwe mit fünf oder mehr nach diesem Statut zu unterstützenden Kindern soll beziehen eine volle Wittwen-Quote nebst einem Zuschuß von Zehn Procent der Wittwen-Quote für jedes Kind mehr als 4.

§. 15.

A. Fünf oder weniger nach diesem Statut zu unterstützende vater- und mütterlose Kinder sollen zusammen beziehen eine volle Wittwen-Quote.

B. Sechs oder mehr nach diesem Statut zu unterstützende vater- und mütterlose Kinder sollen beziehen eine volle Wittwen-Quote mit Zuschlag von Zehn Procent der Wittwen-Quote für jedes Kind mehr als 5.

ad §. 14. und 15. B. Bei Bestimmung der zu beziehenden Unterstützung wird eine unverheirathete Jungfrau über 18 Jahre als zu unterstützendes Kind mitgezählt.

§. 16.

A. Eine Jungfrau über 18 Jahre participirt an der von ihrer Mutter oder resp. ihren unmündigen Geschwistern zu beziehenden Unterstützung (§. 14. B. C. u. §. 15. A., B. und NB. zu beiden §§.)

B. Elternlose Jungfrauen über 18 Jahre, die keine nach diesem Statut zu unterstützende Geschwister haben, sollen jede für sich allein Zwanzig Procent einer Wittwen-Quote beziehen. — Sind ihrer aber mehr als fünf Schwestern, sollen sie alle zusammen eine volle Wittwen-Quote beziehen, mit Zuschlag von Zehn Procent der Wittwen-Quote für jede Jungfrau mehr als 5.

§. 17.

Von Natur oder durch Unglücksfälle verstümmelte oder verkrüppelte Waisen verstorbener Interessenten, oder solche, welche wegen Leibesgebrechen oder unverschuldeter unheilbarer Krankheiten sich nicht selbst ihren Lebensunterhalt verschaffen können, haben auch nach zurückgelegtem 17. und resp. 18. Jahre und so lange ihr unglücklicher Zustand dauert, eine Unterstützung gleich einer halben Wittwen-Quote zu genießen, jedoch nur alsdann, wenn sie nicht obwaltender Verhältnisse wegen anderweitig an einer vollen Wittwen-Quote participiren, in welchem letzteren

Fälle bei Bestimmung der von allen Familien-Gliedern zu beziehenden Unterstützungs-Duote jedes einzelne unglückliche Kind für 2 unmündige zählen soll.

Concurriren aber ein oder mehre solcher Unglücklichen über 17 oder resp. 18 Jahre nur mit unverheiratheten Schwestern über 18 Jahre, so sollen jedem einzeln die stipulirten Duoten (§. 16. B. und §. 17. Anf.) gereicht werden, jedoch nur so lange, als die Summe dieser Duoten den Betrag einer Wittwen-Duote nicht übersteigt, tritt aber der Fall ein, daß die Summe der einzeln zu verabfolgenden Duoten den Betrag einer Wittwen-Duote übersteigt: alsdann sollen die unglücklichen Kinder als unmündige angesehen werden, jedes von ihnen für 2 unmündige zählen und für sämtliche Geschwister zusammen bei Bestimmung der zu beziehenden Unterstützung die Fessetzungen des §. 15. B. und NB. ad §. 14. und 15. zur Anwendung kommen.

§. 18.

Von einem Rigaschen Stadt-Hanf- und Flachs-Wrafer bei Eingehung einer zweiten Ehe in die Einkindschaft aufgenommene Stiefkinder sollen als dessen leibliche Kinder angesehen und unter diesem Gesichtspunkte aller Vortheile dieses Statuts theilhaftig werden.

§. 19.

Kinder verstorbener Rigascher Stadt-Hanf- und Flachs-Wrafer, die bei Eingehung einer zweiten Ehe ihrer Mutter nicht in die Einkindschaft aufgenommen worden, sollen als elternlos angesehen und unter diesem Gesichtspunkte der Unterstützungen aus dieser Casse theilhaftig werden; jedoch soll die ihnen hiernach zufallende Unterstützung im Falle ihrer Unmündigkeit lediglich von ihren gerichtlich constituirten Vormündern administrirt werden.

§. 20.

Sollten Kinder verstorbener Rigaschen Stadt-Hanf- und Flachs-Wrafer, die bei Eingehung einer zweiten Ehe ihrer Mut-

ter in die Einkindschaft aufgenommen, — das Unglück haben, beide Eltern, sowohl ihre Mutter als den Stiefvater, zu verlieren: so sollen sie als elternlose Wraferkinder angesehen werden und die ihnen unter diesem Gesichtspunkte nach den Festsetzungen dieses Statuts zuständigen Unterstützungen genießen.

§. 21.

Erfolgt der Tod eines Rigaschen Stadt-Hanf- und Flachswrafers mit Hinterlassung unterstützungsberechtigter Familienmitglieder, ehe und bevor er die Eintrittsgelder (§. 3.) erlegt, gleichviel ob als Schuld-Rückstand oder weil er nicht sechs Jahre im Amte: so kommen von der vollen Unterstützungsquote, welche seine ganze hinterbliebene Familie nach Maßgabe der Festsetzungen dieses Statuts zu beziehen hat, Zwanzig Procent in Abzug zum Besten der Cassé und zwar so lange, bis der Rest der Eintrittsgelder nebst Renten gedeckt ist oder die Unterstützungs-Zahlungen an die Familienmitglieder nach den anderweitigen Bestimmungen dieses Statuts ganz aufhören müssen.

§. 22.

Stirbt ein Rigascher Stadt-Hanf- und Flachswrafer, ohne Hinterlassung einer Wittwe oder eines unterstützungsberechtigten Kindes, so erhalten Ausnahmsweise dessen gesetzliche Erben die Hälfte seines von ihm auf Grund des §. 3. gemachten Einschuss-Kapitals zu seiner Beerdigung zurückgezahlt.

§. 23.

Der Genuß der Unterstützungsquote hört auf:

A. Bei der Wittwe:

a) mit ihrer weiteren Verheirathung;

b) mit ihrem Tode.

B. Bei den unmündig hinterbliebenen Knaben:

- a) mit zurückgelegtem 17. Jahre;
 b) mit ihrem früher erfolgten Tode;
 c) wenn sie bei zweiter Heirath ihrer Mutter in die Einkindschaft aufgenommen.
- C. Bei den unmündig hinterbliebenen Töchtern:
 a) mit zurückgelegtem 18. Jahre;
 b) mit ihrem früher erfolgten Tode;
 c) wenn sie bei zweiter Ehe ihrer Mutter in die Einkindschaft aufgenommen;
 d) mit Eingehung einer Ehe vor vollendetem 18. Jahre.
- D. Bei den Jungfrauen über 18 Jahre:
 a) mit ihrer Verheirathung;
 b) mit ihrem Tode;
- E. Bei verstümmelten und verkrüppelten Waisen:
 a) mit ihrer Genesung;
 b) mit ihrer Verheirathung;
 c) mit ihrem Tode.

§. 24.

Die Zahlung der resp. Unterstützungsquoten geschieht postnumerando vierteljährlich und zwar am 23. März, 23. Juni, 23. September und 23. December jeden Jahres.

§. 25.

Zur Deckung sämmtlicher Unterstützungsquoten kann nicht nur die Jahres-Einnahme der Casse (§. 5.) sondern auch der Reserve-Fond (§. 4.) theilweise oder ganz zur Verwendung kommen, indem der Grundsatz festgehalten werden soll, daß eine Unterstützung nur dann wahre Hilfe gewährt, wenn der Unterstützte mit Sicherheit auf unverkürzten Genuß rechnen darf, weshalb der im §. 13. festgesetzte Betrag einer Wittwen-Quote für die Dauer der nächsten 3 Jahre unverändert beibehalten, wenigstens in diesem Zeitraum nicht verringert werden soll.

§. 26.

Nach Ablauf der nächsten 3 Jahre und sofort von 3 zu 3 Jahren, nach Umständen aber auch früher, sollen die jedesmaligen Administratoren bei ihrer Rechenschafts-Ablegung den versammelten zum Verbande gehörenden Rigaschen Stadt-Hanf- und Flachs-Brakern bezügliche Vorschläge machen, ob der Betrag einer Wittwen-Quote (§. 13.) für weitere 3 Jahre beizubehalten, oder in wie weit derselbe zu erhöhen, und wie viel von dem Reserve-Fond zum unantastbaren Stamm-Kapital geschlagen werden solle. Hierbei sollen jedoch die Administratoren Bedacht nehmen, daß stets ein verwendbarer und gleichfalls verzinslich angelegter Reserve-Fond von wenigstens S. R. 3000 Rbl. in Cassé verbleibt.

§. 27.

Die Festsetzungen dieses Statuts haben keine rückwirkende Kraft und finden deshalb keine Anwendung auf frühere, unter anderen Verhältnissen bewilligte und ein für alle Mal in ihrem Betrage festgestellte Unterstützungen.

§. 28.

Den gegenwärtigen und künftigen im Verbande zur Unterstützungs-Cassé stehenden Hanf- und Flachs-Brakern bleibt es nach wie vor unbenommen, falls sie auch diese auf längere Erfahrung gegründeten Festsetzungen mangelhaft, oder dem beabsichtigten Zwecke nicht angemessen finden sollten, solche zu ergänzen und nach Beschaffenheit der Umstände zu verändern und zu verbessern, jedoch überall nur mit Zustimmung Eines Wohlledlen Wettgerichts, welches die Oberaufsicht über diese Stiftung hat, und unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften rücksichtlich Einholung höherer Genehmigung und Bestätigung.



Auf Befehl

Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Ruessen
 ic. ic. ic. ertheilt der Rath der Kaiserlichen Stadt Riga auf das
 mittelst Protocolls Eines Edlen Wettgerichts vom 7. Februar c.
 vorgestellte Ansuchen der Stadt-Flachs- und Hanf-Wrafer
 Keichel, Groot und Bernsdorf um Bestätigung der gleich-
 zeitig vorgestellten abgeänderten Statuten der Unterstützungs-Casse
 für Wittwen und Waisen der Rigaschen Stadt-Flachs- und
 Hanf-Wrafer, zur

Resolution:

Das bemeldete Statuten, da dieselben nichts Widergesetzliches
 enthalten, vielmehr dem Zwecke entsprechend befunden worden, des-
 mittelst obrigkeitlich zu bekätigen, das vorgestellte Original unter
 Befügung dieser Resolution Einem Edlen Wettgerichte zur Behänd-
 lung an wen gehörig zu retradiren und eine beglaubigte Abschrift der
 Statuten im Archive niederzulegen sei.

Riga Rathhaus, den 26. Februar 1859.

E. Napierſky,

(L. S.)

Obersecretär.